

**1. Änderung der
Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von
einmaligen Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
vom 28. April 2005**

1. Zweckbestimmung

Zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Eichsfeld, wird nachfolgende Richtlinie erlassen.

Leistungen für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die o.g. Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII können als Sachleistung oder Geldleistung, vorzugsweise in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Der Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten. Die Gewährung von einmaligen Leistungen kommt daneben ausschließlich in den § 23 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII aufgeführten Fällen in Betracht.

Die Erstausstattung ist inhaltlich in Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen, der aus der Regelleistung zu decken ist.

1.1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Eine Erstausstattung für die eigene Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z. B. bei Erstanmietung einer Wohnung oder nach einem Wohnungsbrand in Betracht. Zu beachten ist hier, dass bei der Anmietung einer Wohnung und deren Erstausstattung objektive Gründe vorliegen müssen.

Das kann vorliegen, z. B.:

- nach einem Wohnungsbrand mit dem völligen Verlust der Einrichtung (hier ist der Vorrang von entsprechenden Versicherungsleistungen zu prüfen)
- Erstanmietung nach einer Haft, wenn die Wohnung für die Dauer der Inhaftierung aufgegeben werden musste und das Mobiliar nicht eingelagert werden konnte
- Auszug einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern
- Erstanmietung einer Wohnung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung, die sonst nicht aufgenommen werden konnte.

Bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche soll geprüft werden, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Hilfebedürftige innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft – wie in der Rechtsprechung in Bezug auf die Kosten einer gemeinsam genutzten Wohnung anerkannt ist – nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig beanspruchen – OVG Münster, Beschluss vom 10.06.2002 – 12 E 457/99.

Bei der Anschaffung von Mobiliar sollen vorrangig gebrauchte Möbel finanziert werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen für fabrikneue Gegenstände. Ein entsprechender Bedarf ist grundsätzlich zu pauschalieren.

Pauschbetrag	1 Pers.-HH	2 Pers.-HH	3 Pers.-HH	4 Pers.-HH	5 Pers.-HH	für jede weitere Person
Erstausrüstung Wohnung gem. §23 (3) Nr. 1. SGB II	750,00 €	1.100,00 €	1.300,00 €	1.700,00 €	1.900,00 €	200,00 €

1.2 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

1.2.1 Erstausrüstungen für Bekleidung

Erstausrüstungen für Bekleidung können bei Gesamtverlust (z. B. Wohnungsbrand, Diebstahl) oder einem neuen Bedarf auf Grund „außergewöhnlicher Umstände“ (z.B. extreme Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme, unzureichende Bekleidungs-ausrüstung nach Haftentlassung, vorherige Obdachlosigkeit) bewilligt werden.

Für die Erstausrüstungen für Bekleidung werden in der Regel altersabhängige Pauschalen gezahlt:

Personen bis zu 12 Jahren	135 €
Personen bis zu 18 Jahren	160 €
Erwachsene	190 €

1.2.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Babyerstaussstattung für das neugeborene Kind umfasst die Artikelgruppen der Kleidung, Hygiene und Pflege sowie des Mobiliars und der Ausstattung. Sie setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- | | |
|--|-------|
| - Umstandskleidung ab dem 5. Schwangerschaftsmonat | 70 € |
| - vor der Geburt, auf Vorlage des Mutterpasses, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat | 280 € |
| - nach der Geburt, auf Vorlage der Geburtsurkunde, bis drei Monate nach der Entbindung | 250 € |

Bei den Ausstattungsbeträgen ist zu prüfen, ob die Hilfeempfängerin über keine Mittel verfügt, aus denen sie die neuen zusätzlichen Bedarfe decken könnte. Vor allem die Babyerstaussstattung kann nicht aus der Regelleistung der Eltern angespart werden. Der Schwangeren werden die Ausstattungsbeträge gewährt, ohne konkret aufzuschlüsseln, wofür welcher Betrag in Anrechnung gebracht wird. Bei Verdacht auf zweckentfremdete Verwendung sind die Belege vorzulegen.

Handelt es sich bei der anstehenden Geburt um ein weiteres Kind der Antragsstellerin und liegt die Geburt des letztgeborenen Kindes nicht länger als drei Jahre zurück, ist der Ausstattungsbetrag 'nach der Geburt' um 100 € zu verringern. Die bereits für das erstgeborene Kind benötigten Möbel und Ausstattungen sollten hier zum Einsatz kommen.

Die Bemessung der Beträge erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass nicht alle Artikel neu zu kaufen sind. Vielmehr soll neben der Neuanschaffung auf gebrauchte Waren oder Leihgaben zurückgegriffen werden. Insgesamt orientiert sich die Bedarfseinschätzung am Urteil der Sozialgerichtes Oldenburg (S 44 AS 1419/07) vom 14.03.08 sowie an den Verwendungsgruppen der Schwangerenhilfe aus Stiftungsmitteln „Mutter und Kind“ und den Recherchen des Sozialamtes des Landkreises Eichsfeld.

1.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Hierzu ist stets die Genehmigung durch den zuständigen Schulleiter nachzuweisen. Die Frage, ob die Fahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen. Entscheidend ist es vielmehr, der Ausgrenzung eines hilfebedürftigen Schülers für den Fall seiner Nichtteilnahme zu begegnen.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt wird in der Regel aus pädagogischer Sicht als notwendig erachtet, da es sich um eine schulische Maßnahme handelt, für die pädagogische Ziele bestimmend sind. Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse. Hält sich eine Schulfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, so ist einem hilfsbedürftigen Kind mit Mitteln aus SGB II - bzw. SGB XII - Leistungen die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII wird in nachgewiesener Höhe gewährt. Fahrten außerhalb der Schulzeit (Ferien) sind beim Jugendamt zu beantragen, da vom Grundsicherungs- bzw. Sozialamt nur für Fahrten während der Schulzeit eine Beihilfe möglich ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

In begründeten Fällen ist der beantragte Bedarf an einmaligen Leistungen durch Hausbesuche zu bestätigen und zu protokollieren.

Für alle einmaligen Beihilfen sind Bescheide zu erlassen.

Insoweit o.g. Beihilfen als Pauschalen geleistet werden, kann auf die Vorlage von Originalbelegen zum Verwendungsnachweis verzichtet werden.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles über Art, Form und Maß der o.g. einmaligen Beihilfen kann nach Entscheidung der zuständigen Amtsleitung abgewichen werden. Eine Abweichung ist besonders zu begründen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 10. Oktober 2008 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01. April 2005 wird außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, den 09. Oktober 2008
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35 vom 14.10.2008 bekannt gemacht.